

unter c) bei direkt unterstellten volkseigenen Betrieben das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, im übrigen die übergeordnete Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) und das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, bei volkseigenen Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft der Rat des Stadt- oder Landkreises;

3. in Spalte 3:
die zur Vertretung des volkseigenen Betriebes befugten Personen mit Angabe von Vor- und Familiennamen und Funktion;
4. in Spalte 4:
das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen der in Spalte 3 eingetragenen Personen;
5. in Spalte 5:
die Auflösung des volkseigenen Betriebes;
6. in Spalte 6:
unter a) die Angabe des Tages der Eintragung und die Unterschrift des Urkundsangestellten der Geschäftsstelle;
unter b) die Eintragung von Verweisungen auf spätere Eintragungen sowie sonstige Bemerkungen.

§ 6

Form der Anmeldung

Für die Anmeldung zur Eintragung in die Abteilung C gilt folgendes:

1. Die Anträge auf Eintragung stellt der volkseigene Betrieb schriftlich oder erklärt sie zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Registergerichts. Die in schriftliche Form gestellten Anträge bedürfen keiner öffentlichen Beglaubigung.
2. Den Anträgen sind als Unterlagen beizufügen:
 - a) bei Eintragungen, die die Errichtung oder Auflösung von Betrieben betreffen, eine mit dem Dienstsiegel versehene Bestätigung des übergeordneten Verwaltungsorgans über das Bestehen oder die Auflösung des Betriebes;
 - b) bei Eintragungen von vertretungsbefugten Personen:
eine vom übergeordneten Verwaltungsorgan in schriftlicher Form erteilte, mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Vertretungsbefugnis.
3. Anträge auf Löschung von Vertretungsbefugnissen bedürfen des mit Dienstsiegel versehenen Bestätigungsvermerks des übergeordneten Verwaltungsorgans. Auf schriftlichen Antrag des volkseigenen Betriebes ist bei Beendigung einer Vertretungsbefugnis eine vorläufige Berichtigung einzutragen, die zu löschen ist, wenn nicht binnen 4 Wochen nach ihrer Eintragung die Löschung der Vertretungsbefugnis beantragt wird.

4. Die Unterzeichnung der Anträge bestimmt sich nach den Vorschriften über die Vertretung des Betriebes.

§ 7

Unterschriftenzeichnung

Die Unterschriften der zur Vertretung des volkseigenen Betriebes befugten Personen sind in bestätigter Form bei Gericht einzureichen. Die Bestätigung erfolgt durch das übergeordnete Verwaltungsorgan und ist mit Dienstsiegel zu versehen.

§ 8

Wirkung der Eintragungen

- (1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheit sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.
- (2) Ist eine Tatsache eingetragen worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen.

§ 9

Veröffentlichung und Mitteilung von Eintragungen

- (1) Veröffentlichungen von Eintragungen erfolgen nicht.
- (2) Dem Ministerium des Innern der Landesregierung — Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums — sind mitzuteilen:
 1. Eintragungen von Betrieben,
 2. Änderungen von Eintragungen gemäß Ziffer 1,
 8. Löschungen von Eintragungen gemäß Ziffer 1.
- (3) Die Eintragungen sind im Anschluß an ihre Vornahme mitzuteilen. Die erfolgte Mitteilung ist in den Akten zu vermerken.
- (4) Der Antragsteller ist über die Eintragungen zu benachrichtigen. Sonstige Mitteilungen von Eintragungen ergehen nicht.

§ 10

Geltung der Rechtspflegerverordnung

Für die Vornahme der Eintragungen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1947 über die Zuständigkeit der Rechtspfleger (ZVOB1. S. 78).

§ 11

Einsichtnahme und Auskunftserteilung

- (1) Die Register der Abteilung C und die bei den Registerakten befindlichen Urkunden sind auf entsprechendes Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen:
 1. a) Den Angestellten sämtlicher Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Ministerien der Landesregierungen in der Dienststellung eines Referenten oder in höherer Dienststellung,
 - b) den hierzu bevollmächtigten Beauftragten der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Notenbank,
 - c) dem Leiter und den hierzu bevollmächtigten Personen des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Verwaltungsorgans.

52/2V1 OBI
§ 104.DB7-
aufgehoben
§ 62 (2)
VO 15.10.1
52/1062 GB